DIERKES AUDIT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES zum 31. Dezember 2019

IHKLW Service & Projekte GmbH Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen 2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 5
4. Prüfungsdurchführung 10
4.1 Gegenstand der Prüfung 10
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 10
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 13
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 13
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 13
5.1.2 Jahresabschluss 13
5.1.3 Lagebericht 14
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 14
5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 14
5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung 14
6. Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft 16
6.1 Ertragslage 16
6.2 Vermögenslage 17
7. Schlussbemerkung 19

Abkürzungsverzeichnis

DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GfI	IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHKLW	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg
KGT	Kleingewerbetreibende
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
LHO	Niedersächsische Landeshaushaltsordnung
n.F.	neue Fassung
Nord LB	Norddeutsche Landesbank, Hannover
PS	Prüfungsstandard des IDW
RdErl. d MWK	Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Kultur
VdW	Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen, Langenfeld

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

1. Prüfungsauftrag

Wir sind in der Gesellschafterversammlung am 5. Dezember 2019 der

IHKLW Service & Projekte GmbH, Lüneburg

(kurz: "Gesellschaft" oder "S & P GmbH"), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Dieser Bericht ist an die IHKLW Service & Projekte GmbH, Lüneburg, gerichtet.

Ferner wurden wir damit beauftragt, in diesem Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Wir haben diese Analyse in Abschnitt 6 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 – 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Auftrag sind die als Anlage 5 beigefügten „Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen“ in der Fassung vom 01. Dezember 2019 sowie die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2017 zugrunde gelegt worden. Soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Angaben zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft

- Deutliche Erhöhung der Erträge mit korrespondierend gestiegenen Aufwendungen
- Starker Anstieg der Bilanzsumme

Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Abgeschwächt dynamische Geschäftsentwicklung im Folgejahr
- Übernahme weiterer Produkte von der IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Risiken durch eventuell fehlerhafte Prozesse, insbesondere bei der Berechnung und Abführung der steuerlichen Verpflichtungen
- Mögliche negative Auswirkungen der Corona-Pademie auf die Geschäfte der Gesellschaft

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und Lagebericht wie folgt Stellung.

Deutliche Erhöhung der Erträge mit korrespondierend gestiegenen Aufwendungen
Im Geschäftsjahr 2019 sind die Erträge von T€ 533 auf T€ 750 deutlich gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Dienstleistungen für die IHKLW. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen aufgrund der Geschäftsausweitung und der Anstellung weiterer Mitarbeiter*innen. Insgesamt erzielte die Gesellschaft ein positives Ergebnis von T€ 10. Der Bilanzgewinn von T€ 41 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Starker Anstieg der Bilanzsumme
Die Bilanzsumme stieg von T€ 662 auf T€ 1.031. Dabei erhöhten sich die Forderungen aus der Abrechnung der gestiegenen Leistungen für die IHKLW zum Bilanzstichtag und die Flüssigen Mittel aus der Übernahme der treuhänderischen Verwaltung der Mittel aus dem Staatsvertrag des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung des Ersatzneubaus einer Schleuse Lüneburg-Scharnebeck. Die Eigenkapitalquote ist dadurch um 8 % zum Vorjahr gesunken und lag am Bilanzstichtag bei 16 %. Wir wei-

sen darauf hin, dass die treuhänderisch verwalteten Mittel T€ 503 betragen. Diese sind im Geschäftsjahr um T€ 206 angestiegen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der IHKLW Service & Projekte GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Abgeschwächt dynamische Geschäftsentwicklung im Folgejahr
Die Gesellschaft geht von einer abgeschwächt dynamischen Geschäftsentwicklung aus, da mittlerweile die relevantesten Geschäftsfelder von der IHKLW übernommen wurden. Es wird ein Jahresfehlbetrag von T€ 30 erwartet.

Übernahme weiterer Produkte von der IHK Lüneburg-Wolfsburg
Grundsätzlich und perspektivisch ist zudem vorstellbar, dass die S&P GmbH auch das Seminar- und Lehrgangsgeschäft in ihr Produktportfolio integriert, welches aktuell durch die IHK Lüneburg-Wolfsburg durchgeführt wird.

Risiken durch eventuell fehlerhafte Prozesse, insbesondere bei der Berechnung und Abführung der steuerlichen Verpflichtungen
Die größten Risiken sind weiterhin in den eventuell fehlerhaften Prozessen, vor allem bei der Berechnung und Abführung der steuerlichen Verpflichtungen zu sehen. Durch eine kontinuierliche Betreuung durch eine externe Steuerberaterin sowie durch die Etablierung eines TCMS | Tax Compliance Management System bei der Muttergesellschaft wird das Risiko weiter minimiert. So wurden im Jahr 2019 Bereinigungen bei der Umsatz- und Vorsteuer vorgenommen.

Mögliche negative Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäfte der Gesellschaft
Es ist seitens der Geschäftsführung nicht zu überschauen, ob und in welchem Umfang die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Geschäfte der Gesellschaft haben wird. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit größtenteils weiter ohne erhebliche Einschränkungen fortführen, auch die über öffentliche Mittel geförderten Projekte stehen aktuell nicht zur Disposition.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der La-

ge des Unternehmens vermittelt. Die Beurteilung der Lage des Unternehmens einschließlich der durch die Geschäftsführung dargestellten wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung schätzen wir aus heutiger Sicht und unter Beachtung gegebener Spielräume als plausibel und folgerichtig ein. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die IHKLW Service & Projekte GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der IHKLW Service & Projekte GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IHKLW Service & Projekte GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Lüneburg, 15. Mai 2020

DIERKES Lüneburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lehmann-Bergholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Ohlwein
Wirtschaftsprüferin

(Siegel)

4. Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Die Rechnungslegung, die eingerichteten rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Soweit nichts anderes bestimmt, hat sich die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Prüfungsstrategie

Auf der Grundlage eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
    - Beziehungen zu nahestehenden Personen
    - Unregelmäßigkeiten sowie
    - Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
    - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen Umfeld sowie
    - mit dem IT-System der Gesellschaft

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenen Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder – mit Ausnahme von sog. Mindestprüfungshandlungen – keine weiteren Prüfungshandlungen mehr durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen:

Bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen sind / oder

- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in der Regel eine IKS-Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren.

In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Bestätigungen Dritter

Für unsere Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen von dem für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Beurteilung der Eröffnungsbilanzwerte

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:
Wir haben uns unter anderem auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt und die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse anhand einer kritischen Durchsicht des entsprechenden Prüfungsberichts eingeschätzt.

Prüfung des Lageberichts

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind. Des Weiteren erstreckte sich die Prüfung des Lageberichtes darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts gem. § 289 HGB beachtet worden sind.

Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai durchgeführt und am 15. Mai 2020 abgeschlossen.

Vollständigkeitserklärung

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher sind von der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt worden und haben die Belegfunktion erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Gesellschaft hat zur Verbesserung der Darstellung von der Möglichkeit der Zusammen-

fassung von Posten gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB Gebrauch gemacht und die zusammengefassten Posten im Anhang aufgegliedert.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurden die Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen, weil kein Geschäftsführer einen Arbeitsvertrag mit der S & P GmbH hat. Da die Geschäftsführer keine Bezüge von der S & P GmbH erhalten, entfällt eine entsprechende Angabe der Geschäftstführerbezüge nach § 285 Nr. 9 HGB.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht 2019 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3) und merken ergänzend Folgendes an:

Das bewegliche Sachanlagevermögen wird zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert und soweit notwendig vermindert um Wertberichtigungen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und berücksichtigen alle erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen ergibt, dass

nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6. Analyse der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Das nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2019		2018		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	505	67,3	419	78,6	86,0	20,5
sonstige betriebliche Erträge	245	32,7	114	21,4	131,0	>100,0
Betriebserträge	750	100,0	533	100,0	217,0	40,7
Materialaufwand	531	70,8	430	80,7	101,0	23,5
Personalkosten	154	20,5	30	5,6	124,0	>100,0
Abschreibungen	1	0,1	1	0,2	0,0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	36	4,8	40	7,5	-4,0	-10,0
Betriebsaufwendungen	722	96,3	501	94,0	221,0	44,1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18,0	2,4	0,0	0,0	18,0	100,0
Jahresüberschuss	10	1,3	32	6,0	-22,0	-68,8

Im Folgenden werden die wesentlichen Posten der Ertragslage im Einzelnen erläutert.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 86 bzw. 20,5 % aufgrund einer höheren Anzahl von abgewickelten Förderprojekten im Geschäftsjahr 2019 angestiegen.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus den Zuwendungen für öffentlich geförderte Projekte. Die Anzahl derartigen Projekte hat sich seit dem Vorjahr von einem auf drei erhöht.

Korrespondierend mit der Erhöhung der Umsatzerlöse ist auch der Materialaufwand zum Vorjahr um T€ 101 bzw. 23,5 % gestiegen.

Die Entwicklung der Personalkosten lässt sich durch die Einstellung weiterer Mitarbeiter*innen im Berichtszeitraum erklären.

Die Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen weisen keine wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aus.

6.2 Vermögenslage

Für die nachfolgenden Erläuterungen zur Vermögens- und Kapitalstruktur wurde die Bilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Posten zusammengefasst. Die Vermögens- und Kapitalstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Vermögensstruktur						
lang- und mittelfristig gebundenes Vermögen						
Sachanlagen	0	0,0	1	0,2	-1,0	-100,0
	0	0,0	1	0,2	-1,0	-100,0
kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	484	46,9	312	47,1	172,0	55,1
liquide Mittel	547	53,1	349	52,7	198,0	56,7
	1.031	100,0	661	99,8	370,0	56,0
Gesamtvermögen	1.031	100,0	662	100,0	369,0	55,7
Kapitalstruktur						
lang- und mittelfristige Finanzierungsmittel						
Gezeichnetes Kapital	25	2,4	25	3,8	0,0	0,0
Kapitalrücklage	100	9,7	100	15,1	0,0	0,0
Bilanzgewinn	41	4,0	31	4,7	10,0	32,3
Eigenkapital	166	16,1	156	23,6	10,0	6,4
kurzfristige Finanzierungsmittel						
Rückstellungen	31	3,0	12	1,8	19,0	>100,0
Lieferantenverbindlichkeiten	308	29,9	179	27,0	129,0	72,1
sonstige Verbindlichkeiten	526	51,0	315	47,6	211,0	67,0
	865	83,9	506	76,4	359,0	70,9
Gesamtkapital	1.031	100,0	662	100,0	369,0	55,7

Bei den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich wie im Vorjahr zum größten Teil um die gegenüber der IHKLW abzurechnenden Dienstleistungen i. H. v. T€ 349, welche zum Bilanzstichtag vorgenommen wurden.

Die **liquiden Mittel** haben sich im Wesentlichen aufgrund der weiteren Einzahlungen aus dem Staatsprojekt zur Unterstützung des Ersatzneubaus einer Schleuse Lüneburg-Scharnebeck verbessert. Insgesamt werden hierfür Mittel i. H. v. T€ 503 verwahrt, die treuhänderisch verwaltet werden (im Vorjahr: T€ 297).

Der Anstieg der **Rückstellungen** um T€ 19 bzw. 158,3 % resultiert im Wesentlichen aus der Zuführung bei den Steuerrückstellungen in 2019. Der Posten setzt sich aus den Steuerrückstellungen i. H. v. T€ 18 und den sonstigen Rückstellungen i. H. v. T€ 13 zusammen. Die sonstigen Rückstellungen beruhen auf ausstehenden Rechnungen sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten und übertragenen Urlaubsansprüchen.

Die **Lieferantenverbindlichkeiten** resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen aus Abrechnungen gegenüber der Muttergesellschaft i. H. v. T€ 282, insbesondere aus der Personalgestellung durch die IHKLW.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 211 bzw. 67,0 % im Wesentlichen aufgrund der Verbindlichkeit aus erhaltenen Geldern für den Ausbau der Schleuse Lüneburg-Scharnebeck i. H. v. T€ 503 gestiegen.

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der IHKLW Service & Projekte GmbH erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des im Abschnitt 3 dieses Berichtes wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Lüneburg, 15. Mai 2020

DIERKES Lüneburg AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Lehmann-Bergholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Ohlwein
Wirtschaftsprüferin

(Siegel)

Anlagen

Beträge in Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA		31.12.2019	31.12.2018
A. Anlagevermögen		**399**	**493**
I.	Sachanlagen	**399**	**493**
1.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	399	493
B. Umlaufvermögen		**1.030.828**	**661.387**
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**484.157**	**312.193**
1.	Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	471.574	287.538
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	12.583	24.655
II.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**	**546.672**	**349.194**
		1.031.227	**661.880**

PASSIVA		31.12.2019	31.12.2018
A. Eigenkapital		**165.736**	**155.681**
I.	**Festgesetztes Kapital**	**25.000**	**25.000**
II.	**Kapitalrücklage**	**100.000**	**100.000**
III.	**Bilanzgewinn/-verlust**	**40.736**	**30.681**
C. Rückstellungen		**31.080**	**11.725**
1.	Steuerrückstellungen	18.166	0
2.	Sonstige Rückstellungen	12.914	11.725
D. Verbindlichkeiten		**834.411**	**494.475**
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	307.829	178.761
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	526.582	315.714
		1.031.227	**661.880**

IHK LW Service & Projekte GmbH

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Beträge in Euro

Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2018
1.	Umsatzerlöse	504.655	418.475
2.	sonstige betriebliche Erträge	245.567	114.306
3.	Materialaufwand	531.502	430.267
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	28.168	6.649
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	503.335	423.618
4.	Personalaufwand	153.960	30.215
	a) Gehälter	126.965	24.643
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.995	5.572
5.	Abschreibungen	94	94
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	36.444	39.722
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	106
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18.166	0
9.	Ergebnis nach Steuern	10.055	32.377
10.	Jahresüberschuss	10.055	32.377
11.	Gewinn- / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	30.681	-1.696
12.	Bilanzgewinn	40.736	30.681

ANHANG 2019

VORBEMERKUNG

Die IHKLW Service & Projekte GmbH (in Folge „S&P GmbH“) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB und nahm am 1. Februar 2017 ihre Geschäftstätigkeit auf. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses nach kaufmännischen Grundsätzen bildet das Handelsgesetzbuch. Die Erleichterungsmöglichkeiten für kleine Kapitalgesellschaften werden, wo sinnvoll, genutzt.

Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Euro. Um eine bessere Lesbarkeit zu erzeugen, werden größere Eurobeträge auf 100 Euro gerundet dargestellt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die IHKLW Service & Projekte GmbH hat ihren Sitz in Lüneburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg (HR B-Nr. 206690).

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für den Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31.12.2019 waren die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

- Sachanlagevermögen werden zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

- Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Dabei werden die steuerlich anerkannten AfA-Tabellen angewandt. Sie entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung drei bis 13 Jahre.

- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt. Pauschale oder Einzelwertberichtigungen erfolgten soweit erforderlich.

- Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

- Flüssige Mittel (Bankguthaben) sind zum Nominalwert ausgewiesen.

- Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

- Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr würden abgezinst, lagen aber nicht vor.

- Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.1 AKTIVSEITE

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus einem Computerarbeitsplatz und Kamera für Videokonferenz im Regionalbüro Buchholz i.d.N.	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Restbuchwert	
	1.1.2019	Zugänge	31.12.2019	1.1.2019	Zugänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.676,78	0,00	1.676,78	1.183,78	94,00	1.277,78	493	399

Umlaufvermögen

Bei den Forderungen handelt es sich zum größten Teil um die gegenüber der Gesellschafterin IHK (348.300 Euro) abzurechnenden Dienstleistungen, welche zum Bilanzstichtag vorgenommen wurden.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Flüssigen Mittel beinhalten Mittel aus der treuhänderischen Mittelverwaltung laut dem Staatsvertrag des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung des Ersatzneubaus einer Schleuse Lüneburg-Scharnebeck in Höhe von 503.100 Euro (im Vorjahr: 296.500 Euro). Hierzu korrespondierend wird eine Verbindlichkeit in der gleichen Höhe unter den Sonstigen Verbindlichkeiten gebildet.

3.2 PASSIVSEITE

Eigenkapital

Das Eigenkapital (165.700 Euro) besteht aus dem Gezeichneten Kapital in Höhe von 25.000 Euro, der in 2018 dotierten Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro, dem Gewinnvortrag des Vorjahres (30.700 Euro) sowie dem Jahresergebnis von 10.000 Euro. Das Gezeichnete Kapital ist in voller Höhe bar durch die Gesellschafterin, die IHK Lüneburg-Wolfsburg KdöR, eingezahlt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzten sich aus den Steuerrückstellungen und den Sonstigen Rückstellungen zusammen. Die Sonstigen Rückstellungen beruhen auf ausstehenden Rechnungen sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten und übertragenen Urlaubsansprüchen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren unter anderem aus Abrechnungen gegenüber der Muttergesellschaft (282.000 Euro), die im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt wurden, insbesondere der Personalgestellung durch die IHK.

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2019

4.1 ERLÖSE UND ERTRÄGE

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden in folgenden Teilbereichen erzielt:

UMSATZERLÖSE (in Euro)	31.12.2019	31.12.2018
Verkaufserlöse (Verpachtung Anzeigenflächen; Vertrieb Herstellung „Unsere Wirtschaft“)	190.900	211.700
Erträge aus Veranstaltungen und Projekten	313.800	206.800
Gesamt	**504.700**	**418.500**

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren unter anderem aus Fördermitteln für die Projekte „Moin Future | Kampagne pro duale Berufsausbildung“ (61.900 Euro), Allianz für Fachkräfte (62.400 Euro) sowie INNI Gründergeist trifft Mittelstand (53.600 Euro).

4.2 AUFWENDUNGEN

Materialaufwand

Im Materialaufwand spiegeln sich alle Aufwendungen wider, die direkt mit der Produkterstellung und Dienstleistungserbringung in Zusammenhang stehen, so z.B.:

- Aktionsmaterial des Projekts „Moin Future | Kampagne pro duale Berufsausbildung“
- Werbematerial der Initiative „Heimat shoppen“ (Papiertragetaschen)
- Redner und Dozenten sowie Catering- und Technikausgaben bei Veranstaltungen
- Herstellungs- und Versandkosten der Printausgabe „Unsere Wirtschaft“
- Wartung der Internetseite https://unserewirtschaft.ihklw.de/
- Aufwendungen der Personalgestellung der Mutter, der IHK

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich unter anderem zusammen aus den laufenden Kosten des Regionalbüros Buchholz i.d.N. (Miete, Reinigung), Kosten für Steuerberatung sowie Rückstellungskosten für die Jahresabschlussprüfung.

4.3 JAHRESÜBERSCHUSS / BILANZGEWINN

Der Jahresüberschuss beträgt 10.000 Euro. Mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres beläuft sich der Bilanzgewinn auf dann 40.700 €; er soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1 FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die S&P GmbH hat jährliche finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von 700 Euro.

5.2 MITARBEITER

Im Jahr 2019 betrug die Mitarbeiterzahl (Köpfe) im Durchschnitt der Quartalswerte:

Mitarbeiterzahl (Köpfe)	**31.12.2019**	**31.12.2018**
(ohne Geschäftsführung)		
Berater*innen / Projektmitarbeiter*innen	3,25	0,75
Gesamt	**3,25**	**0,75**

5.3 BEZÜGE VON ORGANMITGLIEDERN

Die Geschäftsführer erhalten keine Bezüge.

5.4 MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind:

Michael Zeinert	Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg
Alexander Diez	Leiter Zentrale Dienste der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Beide Geschäftsführer zeichnen einzeln; sie sind nicht von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

5.5 VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Lage der S&P GmbH sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten. Die Corona-Pandemie hat derzeit keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Lüneburg, den 6. Mai 2020

Michael Zeinert	Alexander Diez
Geschäftsführer	Geschäftsführer

LAGEBERICHT 2019

GRUNDSÄTZLICHES & STRATEGIE

Die IHKLW Service & Projekte GmbH (folgend S&P GmbH) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der IHK Lüneburg-Wolfsburg KdöR. Ihr Gesellschaftszweck ist „die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch Beratungs- und Dienstleistungsangebote, sofern diese nicht einer besonderen Erlaubnis bedürfen“ (aus dem Gesellschaftsvertrag). Die S&P GmbH hat sukzessive alle umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsbereiche von der IHK Lüneburg-Wolfsburg übernommen.

Die GmbH hat ihr Geschäft mit dem 1. Februar 2017 aufgenommen und insbesondere die Herstellung und den Versand der IHK-Mitgliederzeitschrift „Unsere Wirtschaft“ sowie das Hosting der dazugehörigen Internetseite übernommen. Daneben hat sie das Projekt „Heimat shoppen“ organisiert und verwaltet treuhänderisch die Gelder aus dem Staatsvertrag des Landes Niedersachsens und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung des Ersatzneubaus der Schleuse Lüneburg.

Die Geschäftsbereiche der GmbH lassen sich, insbesondere mit den ab dem Geschäftsjahr 2018 übernommenen Produkten, wie folgt gliedern:

Service		Projekte		
Unsere Wirtschaft	**Preiskatalog**	**Organisation von Veranstaltungen**	**Standort-projekte**	**(öfftl.) geförderte Projekte**
Unsere Wirtschaft (Druck & Versand)	Schmuckurkunden Weiterbildung	REACH-Sprechtag bei Bedarf	Lokalhelden Celle	Gründergold (Anteil Marketing/ Internetplattform)
	Urkunden für Arbeitsjubilare	Messerundgang	Initiative Heimat Shoppen	Pro Duale Berufsbildung
	Urkunden für Rentner (DIN A3 inkl. Versand)	Ressourceneffizienz	Schleuse Lüneburg	Netzwerkstelle Mittelstand & startups
	Gütesiegel "Exzellente Ausbildungsqualität"	Energie-Scouts		Netzwerkkoordination Allianz für Fachkräfte
	Teilqualifikationen	Inhouse-Beratungen mit AHKs und weiteren Außenhandelsexperten		Praxis & Karrierebotschafter
	Azubi-Card	branchenbezogene IHK-Unternehmerreisen		
		Konfliktmanagement-Tag		

Ziel & Strategie der S&P GmbH bleibt es, alle umsatzsteuerpflichtigen sowie partnerschaftlich finanzierten (auch öffentliche Fördermittelgeber) Produkte effektiv & effizient anzubieten und gegenüber der Finanzverwaltung sowie den Mittelgebern transparent und rechtskonform darzulegen und abzurechnen. Es ist nicht Ziel der GmbH, einen möglichst hohen Gewinn bzw. eine möglichst hohe Ausschüttung an die Muttergesellschaft zu erreichen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die S&P GmbH ist qua ihres Gesellschaftszwecks stark von der Entwicklung der Muttergesellschaft und deren Projekten abhängig. Daher wird zusätzlich auf den Jahresabschluss der IHK Lüneburg-Wolfsburg verwiesen.

Die Gesellschaft beschäftigt drei Mitarbeiter*innen und hat ein Büro in Buchholz eingerichtet.

Die Geschäftsführung beurteilt die Finanzlage der S&P GmbH insgesamt als gut. Im zweiten vollständigen Geschäftsjahr hat sie ihre Erträge von 533.000 € auf 750.000 € deutlich steigern können. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus höheren Dienstleistungen für die IHKLW. Außerdem konnten mehr Projektmittel vereinnahmt werden.

Die Aufwendungen stiegen aufgrund der Anstellung weiterer Mitarbeiter*innen und der Geschäftsausweitung.

Die Bilanzsumme stieg von 662.000 Euro auf 1.031.000 Euro. Dabei stiegen die Forderungen aus der Abrechnung der gestiegenen Leistungen für die IHKLW zum Bilanzstichtag und die Flüssigen Mittel aus der Übernahme der Mitverwaltung für das Projekt Schleuse Lüneburg.

Der Bilanzgewinn von 40.700 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Eigenkapital hat am Bilanzstichtag einen Anteil an der Bilanzsumme von 16%.

Die Zahlungsfähigkeit war während des Geschäftsjahres 2019 sowie bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses jederzeit gewährleistet.

CHANCEN

Die S&P GmbH hat weitere Produkte von der IHK Lüneburg-Wolfsburg übernommen. Insbesondere hat sie weitere Veranstaltungsorganisationen übernommen; insbesondere von solchen Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Erträge (Eintrittsgelder, Partner- und Sponsorenbeiträge) umsatzsteuerpflichtig sind.

Grundsätzlich und perspektivisch ist zudem vorstellbar, dass die S&P GmbH auch das Seminar- und Lehrgangsgeschäft in ihr Produktportfolio integriert, welches aktuell aufgrund einer Untervorschrift des § 4 Umsatzsteuergesetz nach Antragstellung durch die IHK Lüneburg-Wolfsburg steuerbefreit ist.

RISIKEN

Die größten Risiken sind weiterhin in eventuell fehlerhaften Prozessen zu sehen, insbesondere bei der Berechnung und Abführung der steuerlichen Verpflichtungen. Durch eine kontinuierliche Betreuung durch eine externe Steuerberaterin sowie durch die Etablierung eines TCMS | Tax Compliance Management System bei der Muttergesellschaft soll dieses Risiko weiter minimiert werden. So wurden im Jahr 2019 Bereinigungen bei der Umsatz-

und Vorsteuer vorgenommen. Zudem wechselt mit April 2020 die Steuerberatung zu einer stärker diversifiziert aufgestellten Beratungsgesellschaft.

Auch die noch weiter zu etablierende transparente & vollständige Darstellung der finanziellen Verflechtungen zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft (hier vor allen Dingen die Personalgestellung) stellen weiterhin ein Risikofeld dar.

Der Produktbereich des Adressverkaufs wird im Jahr 2020 eingestellt werden, da die Risiken aus dem Datenschutz nach einer Tiefenprüfung gemäß DSGVO die Chancen aus den Erträgen übersteigen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts ist nicht zu überschauen, ob und in welchem Umfang die Corona-Krise auch Auswirkungen auf die Geschäfte der Gesellschaft haben wird. Die Produkte laufen unabhängig der Krise größtenteils weiter, auch die über öffentliche Mittel geförderten Projekte stehen aktuell nicht zur Disposition.

PROGNOSE

Die Geschäftsführung der S&P GmbH geht von einer abgeschwächt dynamischen Geschäftsentwicklung aus, da mittlerweile die relevantesten Geschäftsfelder übernommen wurden. Dabei geht die Geschäftsführung nicht von überraschend steigenden Kostenstrukturen aus, sondern kann von den eingeübten Compliance- und Qualitätsmanagementstrukturen der Muttergesellschaft profitieren. Die Planung der S&P GmbH sieht Betriebserträge von 652.000 Euro (ohne Abrechnung gegenüber der Mutter) vor.

Nach Abzug der Aufwendungen, insbesondere auch aus der Personalgestellung durch die Muttergesellschaft, wird ein Jahresfehlbetrag von 30.000 Euro erwartet, der durch den Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.

Lüneburg, den 6. Mai 2020

Michael Zeinert
Geschäftsführer

Alexander Diez
Geschäftsführer

DIERKES AUDIT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

DIERKES AUDIT
Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6b
21339 Lüneburg

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

A. Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs- /Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die *„Sämtlichen Auftragsbedingungen"*.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

D. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder Indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt Ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Dierkes Audit ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
(2) Dierkes Audit verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung der DSGVO und dem BDSG, und verweist hierfür auf die gesonderte Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO.
(3) Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (z. B. per E-Mail) Risiken birgt (z. B. unberechtigter Zugriff Dritter).
(4) Die Parteien vereinbaren, dass die Korrespondenz über E-Mails (SSL/TLS-Verschlüsselung) und elektronische Medien geführt werden darf, solange nicht eine der Parteien ausdrücklich widerspricht. Soweit der Auftraggeber den Einsatz von besonderen Signatur- und/oder Verschlüsselungsverfahren wünscht (S/MIME oder PGP/GPG), teilt er dies Dierkes Audit in Textform mit.
(5) Dierkes Audit übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit E-Mails oder elektronischen Medien übermittelten Daten und Informationen, und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber hieraus ggf. entstehende Schäden.
(6) Soweit der Auftraggeber Dierkes Audit Kontaktdaten mitteilt (z. B. E-Mail-Adresse oder Telefaxanschluss), erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass Dierkes Audit ihm über jene Kontaktdaten ohne Einschränkung mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/ Sendegerät haben, und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

G. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich Regelunng zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

H. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammem) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Stand: 1. Dezember 2019

Morison KSi
Independent member

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.